

Anwalts-Zoom vom 22.07.2021

RAe Templin und Fischer

1. **Kinderkrankengeld** wird von der Krankenkasse nicht gezahlt, wohl mit der Begründung, dass das Kind ja nicht krank war, sondern nur Schule/Kita geschlossen war. Ist das rechtens? Was war mit der erweiterten Krankentageregelung wegen Distanzunterricht etc.?

Antwort:

- Rückfrage: Welche Krankenkasse(n) betrifft das? Anwaltsteam recherchiert
- Muster/Leitfaden wird von Anwälten erstellt
- Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 2a SGB V; nach dem eindeutigen Wortlaut des dortigen Satzes 3 („Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.“) kommt es nicht darauf an, ob das Kind krank war. Zur Nachweisführung der Tage reicht die Bestätigung der Schule/Kita – siehe Wortlaut des dortigen Satzes 4: „Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.“

2. **Thema Frühsexualisierung:**

Wie kann man sich gegen die Vorgaben der BZgA wehren? Macht eine Verfassungsbeschwerde Sinn? Kann man gegen die EU vorgehen? Wo kann man sich wirkungsvoll beschweren? (Schließlich wurde Gesetz gegen Kindesmisshandlung erst verstärkt)

Antwort:

- BZgA spricht nur Empfehlungen aus, dabei wird teilweise über ein gesundes Maß hinausgeschossen.
- Es dürfte jedoch nicht flächendeckend übertrieben ablaufen, da Lehrer sich oft scheuen, dieses Thema detailliert zu besprechen. Sexualkunde zu thematisieren, bedingt idR vorher auch die Einwilligung der Eltern.
- „Original Play“ = fremde Menschen spielen mit Kindern oder „Kuschelseminare“ sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich verboten oder zugelassen
- Man müsste, wenn man dagegen aktiv werden möchte, im konkreten Bundesland prüfen, welche Infos die Kinder von wem bekommen. Der juristische Ansatz wäre dann genau die Begründung der Verbote in den anderen Bundesländern.
- Auch Öffentlichkeit zu dem Thema herzustellen, macht Sinn.
- Über Ansprache in eigener Kita/Schule (Motto: Ich möchte, dass derartige Veranstaltungen hier nicht laufen.) könnte auch vorgebaut werden.

3. **Thema Schulneugründungen:**

A) Welche rechtlichen Grundlagen müssen eingehalten werden beim Gründen einer neuen Schule/Lerngruppe (damit Kinder als beschult gelten)?

Antwort:



Schulpflicht kann ja nur erfüllt werden, wenn eine „Schule“ im Sinn des Schulgesetzes besteht.

Grundsatzentscheidung, ob Ersatzschule (=> orientiert sich an Lehrplänen und „ersetzt“ Regelschule) oder Ergänzungsschule (=> Nichtschüler müssen staatlichen Schulabschluss machen) erforderlich.

Bei Ersatzschulen müssen bestimmte Prozentsätze Mathe, Deutsch, ... erfolgen (siehe Lehrplan); das Personal muss auch eine gewisse Qualifikation nachweisen (Fachleute).

B) Können Schulneugründungen anwaltlich begleitet werden?

Antwort:

ja (konzeptionelle Arbeit muss von Pädagogen kommen); schulrechtlich-versierte Anwälte wären von Vorteil

C) Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz für Kinder in freien Lerngruppen?

Antwort:

nach Schulgründung genießt man den normalen Unfall-Versicherungsschutz; anders ist es, wenn es um die Haftpflicht usw. der Schule selbst geht => Schulbehörde anfragen, was die erwarten

Bei privater Organisation in privaten Räumen dürfte nur Versicherungsschutz unter der Maßgabe „Besuch bei Anderen“ bestehen. Nur, wenn etwas Einrichtungsartiges besteht, dürfte es etwas extra zu versichern sein.

D) Habt ihr Erfahrungen mit Freilernen?

Antwort:

nein, rechtlich keine Erfahrungen vorhanden

Empfehlung: grundsätzlich langfristige Alternativkonzepte ohne illegale Methoden entwickeln, dabei das Interesse des Kindes wahren, sonst gäbe es früher oder später auch mit den Behörden Probleme; Zusammenarbeit mit Unternehmern ist sinnvoll (auch wegen Sponsoring); bei Personalsuche könnten auch Lehrer, die sich nicht impfen lassen möchten, Interesse haben

4. Bundeslandspezifische Regelungen

Wie kann es sein, dass ein Bundesland (Sachsen, Bayern) trotz des offiziell genannten I-Wert von 35 bereits ab einem I-Wert von 10 härter Maßnahmen (wie Maskenpflicht auch im Unterricht usw.) ergriffen werden? Wie können wir dagegen vorgehen?

Antwort:

- Einzige zu empfehlende Maßnahme ist die sozialgerichtliche Klage, da Bundesländer durchaus Regelungen schärfer fassen können
- derzeitige politische Lage: erst am 25.08.2021 ist die nächste Ministerpräsidentenkonferenz (dort könnte I-Wert-Abschaffung und Übergang zu Krankenhausbelegung beschlossen werden) – derzeit warten quasi alle ab

5. Thema Testpflicht und Präsenzpflicht

- Grundsatz unverändert: § 25 IfSG ist zu beachten! ein „Verdacht“ im Sinne des Gesetzes besteht nicht, wenn das Kind symptomfrei ist
- Test in Rachen und Nase als invasiver Eingriff; dies anzuordnen, wäre nur das Gesundheitsamt befugt, nicht die Schule; für alles, was „eingeführt“ wird, muss eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen.
- positive Rechtsprechung in Bayern: Testpflicht ist nicht an Präsenzpflicht geknüpft
- Berliner Verordnung empfiehlt derzeit ein „Beratungsgespräch“ des Schulleiters mit den Eltern; diese Empfehlung für die gemeinsame Herleitung aus dem Gesetz nutzen (schulisches Hygienekonzept < Verordnung des Senats < IfSG)

- Generelle Kommunikationsempfehlung ggü der Schule: „Solange die Situation so ist, wie sie ist, befindet sich mein Kind zuhause und wird dort beschult. Sie können mich jederzeit anrufen, natürlich auch um mit mir andere Lösungen zu besprechen.
- Empfehlung: ggf. auf Schulamt und/oder Jugendamt, warum mein Kind nicht zu Schule darf bzw. woraus sich die Verpflichtung zum Test ergibt
- Mit dem, was Schule sagt zum Jugendamt gehen und dort um Unterstützung bitten, damit mein Kind wieder in die Schule gehen kann. Bitte helfen Sie mir, eine Lösung zu finden, da die aktuellen Rahmenbedingungen nicht so sind, wie ich sie verantworten kann.

6. Stand Sozialgerichtsverfahren

Der Plan überall gleichzeitig an die SG zu gehen, steht weiterhin. Derzeit liegen keine ausreichenden Interessenten vor (von der ersten Runde sind vergleichsweise wenig Rückläufer eingegangen). Den Entwurf der Klageschrift haben alle, die Geld überwiesen haben, erhalten.

Weiteres Vorgehen:

- kurzes Video Ali-Wohnzimmer-Talk mit Jane (Schwerpunkt: Liegt eine konkrete Gefährdung überhaupt vor, wenn technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden? bei Erwachsenen gibt es die Maske-Tragezeitbegrenzung – für Kinder müsste erst recht eine gesundheitliche Einschränkung bestehen)
- Marcel redet mit Karsten Stahl, um darüber evtl. weitere Bekanntheit zu erreichen
- zweites Video mit Ali und RAe (Schwerpunkt Präsenzunterricht nach den Sommerferien)

7. Thema Impfen:

A) *Video zu Einzelfall: 14-Jähriger wurde in Schule ohne Wissen der Eltern geimpft. Ist das zulässig?*

Antwort:

- Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen ist Gradwanderung
- Reaktionsmöglichkeiten: Wer hat ihn aufgeklärt/bequatscht (Arzt oder Lehrer)? wenn Lehrer maßgeblich beteiligt war, könnte Strafanzeige erfolgen; wenn Arzt, Unterlagen zur „Aufklärung“ versuchen zu erhalten; in jedem Fall Erlebtes mit dem Jugendlichen zusammen schriftlich festhalten (was ist genau passiert, wer hat wann was gesagt)
- Umgedreht gilt auch, dass ein Jugendlicher auch gegen den Willen der Eltern sich nicht impfen lassen kann, weil mit Einsichtsfähigkeit das Nein des Jdgl. gilt.
- Idee: neutrale Aufklärung über ESA, dass an den Schulen mobile Impfteams

B) *Ist die STIKO-Aussage durch die Kinderärzte im Aufklärungsgespräch zu erwähnen?*

Antwort: nicht unbedingt

8. Rechtsschutz gegen Allgemeinverfügungen

A) *Erheben Landkreis/Stadt für das Widerspruchsverfahren gegen die Allgemeinverfügung im Fall des Verlierens Kosten?*

Antwort: das kann passieren; wenn, dann nach Streitwerttabelle

B) *Wird eine aufschiebende Wirkung durch den Widerspruch ausgelöst?*

Antwort: Wenn es sich um eine Allgemeinverfügung rund um den Infektionsschutz handelt, dann nicht. Dies müsste extra vom Gericht angeordnet werden.

9. Berlin

In Berlin wird kostenlose Rechtsberatung im Bürgerbüro unter dem Motto: „Ich bin systemrelevant“? Darf Rechtsberatung kostenlos sein?

Antwort: wenn staatliches Angebot erfolgte, geht das kostenlos (Rechtsberater)



10. Rechtsberatung

Wir bitten um eine rechtliche Einschätzung von euch zu dem Thema „BRD ist kein Staat, sondern eine GmbH“. Was ist da dran? Macht es Sinn einen rechtlichen Schutzraum für Kinder zu eröffnen? Wie funktioniert das?

Antwort:

Das ist juristisch-technisch nicht fassbar und ein weites Feld. Kurzfassung: BRD hat sich 1949 konstituiert; Grundgesetz wäre nur deshalb nicht als „Verfassung“, da ja noch die DDR da war; Fehler 1989/1990 bei Wiedervereinigung, wo der Begriff Verfassung verwandt hätte werden können; 3 erforderliche Aspekte (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) liegen vor; RA Dr. Hoffmann Justus hatte mal recherchiert – Bewegung kommt aus USA; seiner Meinung nach ist alles sauber gelaufen; unstimmig an dem, was kursiert: wenn die Eintragung beim Handelsregister Frankfurt erfolgte, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Eintragung?

